



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 3 L 379/24

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED],

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Amigo, Residenzstraße 154, 13409 Berlin,
Az.: 130/24/Gor,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, dieses vertreten durch den Präsidenten, Heinrich-Mann-Allee 103, 14773 Potsdam,

Antragsgegnerin,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 14. Mai 2024

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ringe,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Däumer und
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kirschnick

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die im SIS über den Antragsteller vermerkte Ausschreibung zu löschen.

Der Antrag auf Beiladung des Bundeskriminalamts wird abgelehnt.

2. Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

1. a) Soweit der Antrag darauf gerichtet ist, die Ausschreibung des Antragsstellers zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Wege einer einstweiligen Anordnung zu löschen hat der Antrag Erfolg.

Der nach § 123 VwGO statthafte Antrag ist zulässig, insbesondere steht seiner Zulässigkeit nicht entgegen, dass es an einer vorherigen Befassung der Behörde fehlt. Zwar fehlt regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis für einen gerichtlichen Eilantrag nach § 123 VwGO, wenn nicht zuvor ein erfolgloser Antrag bei der Behörde gestellt wurde (BVerwG, Beschluss vom 22. November 2021 – 6 VR 4/21 –, juris Rn. 7ff). Das hat der Antragsteller vorliegend wohl nicht getan. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht ausnahmslos. Nach Ansicht der Kammer ist für – den auch hier vorliegenden Fall – der besonderen Dringlichkeit gleichwohl von einem Rechtsschutzbedürfnis auszugehen (ebenso: Schoch/Schneider/Schoch, 44. EL März 2023, VwGO § 123 Rn. 121b). Angesichts der sinngemäßen Ausführungen des Bundespolizeipräsidiums, man werde die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung durch das zuständige Fachreferat nochmal prüfen, diese Prüfung werde aber nicht bis zur geplanten Einreise des Antragstellers in die Niederlande zu gewährleisten sein, ist ersichtlich, dass eine abschließende, erfolglose Vorbefassung der Antragsgegnerin im vorliegenden Einzelfall nicht erforderlich ist, da es andernfalls das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers konterkarieren würde. Die sich weiter stellenden Fragen bedürfen daher insoweit keiner Erörterung.

Der Antrag ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass der Antragsteller einen entsprechenden Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund darlegt und glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 294 ZPO).

Der Antragsteller hat mit der geplanten Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen in den Niederlanden im Zeitraum zwischen dem 15. und 17. Mai 2024 einen Anordnungsgrund hinreichend dargelegt. Nach Auffassung der zur Entscheidung berufenen Kammer spricht überwiegendes dafür, dass der Antragsteller nicht auf den Abschluss eines etwaigen Hauptsacheverfahrens zu verweisen ist. Die Reiseplanung macht hinreichend deutlich, dass es dem Antragsteller um Termine geht, die mit dem derzeitigen Konflikt im Gazastreifen im Zusammenhang stehen und weisen damit einen derartigen Zeitbezug auf, der die Annahme eines Anordnungsgrunds rechtfertigt.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch. Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein gebotenen und nur möglichen summarischen Prüfung hat der Antragsteller einen Anspruch auf Löschung der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS).

Anspruchsgrundlage hierfür ist Art. 17 Buchst. d Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, im Folgenden: DSGVO) i.V.m. Art. 53 Abs. 1 Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006.

Die Voraussetzungen von Art. 17 Buchst. d DSGVO, auf den Art. 53 Abs. 1 Verordnung (EU) 2018/1861 verweist, dürften vorliegend erfüllt sein. Nach Art. 17 Buchst. d DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern diese unrechtmäßig verarbeitet wurden, worunter auch das Speichern der Daten fällt, vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Die Daten des Antragstellers dürften unrechtmäßig verarbeitet sein. Eine Datenverarbeitung ist kann unrechtmäßig, wenn für sie weder eine Einwilligung der betroffenen Person noch eine sonstige Rechtsgrundlage vorliegt (Herbst, in: Kühling/Buchner/Herbst, DSGVO, 4. Aufl. 2024, Art. 17 Rn. 28), wobei die

Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates begründet sein kann, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO.

Vorliegend ist Rechtsgrundlage für die Ausschreibung des Antragstellers zur Einreiseverweigerung Art. 24 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EU) 2018/1861 (entspricht Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1987/2006) i.V.m. § 30 Abs. 5 Bundespolizeigesetz [BPolG]). Nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2018/1861 geben die Mitgliedstaaten eine Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ein, wenn der Mitgliedstaat auf der Grundlage einer individuellen Bewertung, die eine Bewertung der persönlichen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen und der Auswirkungen der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung für den betreffenden Drittstaatsangehörigen umfasst, zu dem Schluss gelangt, dass die Anwesenheit dieses Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder für die öffentliche oder die nationale Sicherheit in seinem Hoheitsgebiet darstellt, und der Mitgliedstaat folglich im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften eine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung erlassen und eine nationale Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung verhängt hat. Die Situationen nach Abs. 1 Buchst. a sind nach Art. 24 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EU) 2018/1861 u.a. gegeben, wenn – was hier nicht vorgetragen ist – gegen einen Drittstaatsangehörigen der begründete Verdacht besteht, dass er eine schwere Straftat – wozu auch terroristische Straftaten gehören – begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates plant. Nach Ansicht der Kammer belegen die seitens des Antragsgegners vorgelegten Angaben nicht, dass eine derartige Situation vorliegt.

Soweit die Antragsgegnerin auf verschiedene Internet-Posts des Antragstellers verweist und daraus den Anfangsverdacht unterschiedlicher Straftaten nach den §§ 130 und 140 StGB ableiten mag, genügt das bereits nicht um die von Art. 24 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EU) 2018/1861 geforderte „schwere Straftat“ anzunehmen. Der Begriff ist in der Verordnung (EU) 2018/1861 nicht legal definiert. In Erwägungsgrund 47 der Verordnung (EU) 2018/1861 ist indes auf die Verordnung (EU) 2016/794 Bezug genommen, wonach Europol die Tätigkeit der nationalen zuständigen Behörden sowie deren Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zu unterstützen hat. Um Europol die Erfüllung

dieser Aufgaben zu erleichtern, ist angezeigt, ihr Zugriff auf die in der Verordnung (EU) 2018/1861 festgelegten Ausschreibungskategorien zu erlauben. Es bietet sich daher an, hinsichtlich der Definition einer „schweren Straftat“ auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Eurocol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates zurückzugreifen. Nach dessen Art. 3 Abs. 1 unterstützt und verstärkt Europol die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, wie in Anhang I aufgeführt. Im Anhang sind verschiedene Kriminalitätsformen aufgelistet.

Der seitens der Antragsgegnerin angeführte Anfangsverdacht durch etwaige Post für eine Strafbarkeit nach § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) und § 130 StGB (Volksverhetzung) dürfte keiner dieser Kriminalitätsformen zuzuordnen sein. Es ist auch nicht ersichtlich, dass unabhängig davon die tatsächlichen Umstände für die Anrahe sprechen, dass mit den Posts eine schwere Straftat vorliegt. Ergänzend sind – nach Ansicht der Kammer – keine konkreten Hinweise benannt, dass der Antragsteller erneut solche Posts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verfassen wird. Zumal die dargestellten Posts wohl im Gazagebiet abgesetzt wurden.

Hinsichtlich der angesprochenen Unterstützung der PFLP (POPULAR FRONT FOR THE LIBERATION OF PALESTINE) sowie der HAMAS ist zwar der Antragsgegnerin zuzugestehen, dass am 2. November 2023 die Bundesinnenministerin die Betätigung der HAMAS in Deutschland verboten hat und auch auf europäischer Ebene mit Beschluss 2024/385 des Rates vom 19. Januar 2024 restriktive Maßnahmen gegen diejenigen, die Gewalttaten der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihads unterstützen, erleichtern oder ermöglichen verhängt worden sind. Nach Ansicht der Kammer ist indes nichts dafür vorgetragen, dass „konkrete Hinweise“ dafür vorliegen, dass der Antragsteller etwaige Straftaten nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung) verwirklichen wird. Insoweit führt die

Antragsgegnerin selbst aus, dass „im Falle der tatsächlichen Unterstützung“ terroristischer Vereinigungen eine entsprechende Straftat im Raum stünde. Sofern die Antragsgegnerin ausführt, dass offen verfügbaren Informationen zufolge der Antragsteller über intensive Kontakte zu Mitgliedern der PFLP verfügt, fehlt jeglicher Anhaltspunkt um welche konkreten Informationen es diesbezüglich geht. Letztlich zeigt die Antragsgegnerin mit dem Hinweis, die Ausschreibung werde von Amts wegen nochmals geprüft, wobei mittels schriftlichen Abfragen bei den nationalen Sicherheitsbehörden zu klären sein wird, ob weitergehende, aktualisierte Erkenntnisse zur Einbindung des Antragstellers in terroristische Organisationen vorliegen, dass insoweit jedenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt keine konkreten Hinweise insoweit vorliegen.

b) Der Antrag auf Beiladung des Bundeskriminalamts war abzulehnen, da kein Fall der notwendigen Beiladung vorliegt. Es ist weder – wie seitens des Antragstellers vorgetragen – zur zeitsparenden Einsicht in die dortigen Verwaltungsvorgänge erforderlich, noch ist zu erwarten, dass die Beiladung zur Verwirklichung des Anspruchs des Antragstellers erforderlich ist.

2. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG, der aufgrund der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache durch das vorliegende Eilverfahren in voller Höhe anzusetzen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Ringe

Dr. Däumer

Dr. Kirschnick

Beglaubigt

Niendorf
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

